

Zeitschrift: Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Band: 20 (1953)
Heft: 59

Artikel: Das Erdöl- und Erdgasproblem der Schweiz im Lichte der Presse :
Dezember 1952-Dezember 1953
Autor: Tschopp, H.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Erdöl- und Erdgasproblem der Schweiz im Lichte der Presse¹⁾

(Dezember 1952 — Dezember 1953)

von H. J. TSCHOPP, Riehen

Wie aus einem ersten Bericht über dieses Thema²⁾ hervorgeht, war das schweizerische Erdölproblem gegen Ende des vergangenen Jahres zu einer derart brennenden Frage geworden, daß sich schließlich der Bundesrat veranlaßt sah, mit seinem Kreisschreiben vom 28. November 1952, die Kantone auf die gesamtschweizerischen Interessen betr. der Erteilung von Schürf- und Ausbeutungsrechten aufmerksam zu machen.

Auf dieses Kreisschreiben reagierte die Presse anfangs Dezember mit den folgenden Schlagzeilen:

«Erdöl als Gefahr», Der Bund, Nr. 567, 3. 12. 52;

«Bundesrätliche Kontrolle von Erdölkonzessionen», N.Z.Z., 3. 12, 52;

«Ein Kreisschreiben des Bundesrates betr. die Erdölschürfung und -ausbeutung», Basler Nachr., 3. 12. 52;

«Das schweizerische Erdölproblem», Nat. Z., 3. 12. 52 (ag.)

Damit war nun die ganze Angelegenheit zu einer parlamentarischen Auseinandersetzung reif geworden.

Schon am 3. Dez. kam es im Nationalrat zu einem Postulat (*Kunz*) und einer Interpellation (*Bösch*) und im Ständerat zu einem Postulat (*Klöti*).

Das von Nationalrat *Kunz* (freis.-Thun) deponierte Postulat ist von zwanzig Mitunterzeichnern unterstützt und lautet³⁾:

«Unter Hinweis auf die in zahlreichen Kantonen anhängigen Erdöl-Konzessionen wird der Bundesrat eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht in die Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden sollte, der die Ausbeutung der Oelvorkommen in der Schweiz unter die Oberhoheit des Bundes stellt. Diese Verfassungsbestimmung müßte den Zweck haben, die gesamtschweizerischen volkswirtschaftlichen und die nationalen Interessen zu schützen und namentlich dem Bund das Recht einzuräumen, gegenüber allfälligen Konzessionserteilungen, die geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes zu gefährden, die erforderlichen bundesrätlichen Vorkehren zu treffen. Dagegen müßte in diesem Verfassungsartikel gegenüber den Kantonen die Gewährleistung enthalten sein, daß ihnen der finanzielle Ertrag der Oelkonzessionen erhalten bleibt.»

¹⁾ Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dem Autor vermutlich nicht alle in der Presse erschienenen Notizen und Aufsätze zur Verfügung standen. Um künftige Zusammenstellungen vollständiger zu gestalten, bittet der Autor um Zusendung alles einschlägigen Materials an die Redaktion des V. S. P.-Bulletin.

²⁾ Bull. V. S. P., Vol. 19, Nr. 57, Dez. 1952, S. 13–20.

Auf die Begründung dieses Postulates, die erst in der Märzsession erfolgte, wird später eingegangen werden.

Die Interpellation von Nationalrat *Bösch* (unabh.-St. Gallen) und zehn Unterzeichnern hat folgenden Wortlaut³⁾:

«Im Laufe des Jahres 1952 hat die Schweizerpresse wiederholt die Erdölfrage erörtert. Die gleiche Frage wurde im Hinblick auf anhängige oder zu erwartende Konzessionsgesuche auch in verschiedenen kantonalen Parlamenten aufgeworfen. Der Bundesrat hat sich seinerseits veranlaßt gesehen, in diesem Zusammenhang mit einigen Kantonen Verhandlungen zu führen, die jedoch gescheitert sein sollen. Vgl. auch die amtliche Mitteilung über bundesrätliche Kontrolle von Erdölkonzessionen.

Der Bundesrat wird ersucht, über die ganze Angelegenheit zu berichten und namentlich folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches ist der Stand der Forschung der schweizerischen Erdölvorkommen? Wo befinden sich diese Vorkommen? Welches ist deren volkswirtschaftliche Bedeutung?

2. Welche in- und ausländischen Unternehmungen sind technisch oder finanziell an der Erforschung der schweizerischen Erdölvorkommen beteiligt?

3. In welchen Kantonen liegen Konzessionsgesuche vor? Wer sind die Gesuchsteller?

4. In welcher Weise sollen die gesamtschweizerischen nationalen und finanziellen Interessen gegenüber dem Ausland gewahrt werden?

5. Welchen Zweck verfolgen die vom Bundesrat mit den Kantonen geführten Verhandlungen? Warum sind sie gescheitert?

6. Hält der Bundesrat angesichts des kantonalen Regals nicht dafür, daß über Art. 85, Ziff. 6, Art. 102, Ziff. 9, der Bundesverfassung hinaus eine bundesrätliche Regelung der Erdölfrage getroffen werden sollte?»

Auch diese Interpellation sollte erst in der Märzsession der Räte zur Aussprache kommen.

Das von Ständerat *Klöti* (soz.-Zch.) und einem Mitunterzeichner eingereichte Postulat hat die folgende Fassung⁴⁾:

«Sollten die Bohrungen nach Erdöl, die gegenwärtig an verschiedenen Orten der schweizerischen Hochebene durchgeführt werden, zur Entdeckung und Ausbeutung größerer Erdölquellen führen, so würden durch die Schaffung einer schweizerischen Erdölindustrie wichtige gesamtschweizerische Interessen wirtschaftlicher, außenpolitischer und militärischer Natur berührt.

Es erheben sich angesichts der Verschiedenheit und Unvollständigkeit der kantonalen Bergrechte ernste Zweifel, ob die rechtzeitige und wirksame Wahrung der Landesinteressen möglich wäre, wenn die Verfügung über die flüssigen Bodenschätze in der Zuständigkeit der Kantone verbliebe.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten beförderlich zu berichten, ob und auf welche Weise unter Beibehaltung der Hoheit der Kantone die Wahrnehmung der Landesinteressen durch die eidgenössischen Behörden gesichert werden könne, oder ob es nicht angezeigt sei, durch eine Aenderung der Bundesverfassung die Hoheit über die flüssigen Bodenschätze dem Bunde zu übertragen.»

Der Wortlaut dieses Postulats wurde in der N. Z. Z. vom 3. 12. 52 bekanntgegeben unter dem Titel: «E n t g e g e n n a h m e d e s P o s t u l a t s K l ö t i».

³⁾ Aus dem offiziellen Text der «Verhandlungen des Nationalrates betr. Erdölkonzessionen (Märzsession 1953, 12. März 1953)».

⁴⁾ Aus dem offiziellen Text der «Verhandlungen des Ständerates betr. Erdölkonzessionen (Dezember-Session 1952, 16. Dez. 1952)».

Am 16. Dezember begründete Ständerat Klöti sein Postulat. Unter Hinweis auf die bei den Kantonen hängigen Konzessionsgesuche, auf das Kreisschreiben des Bundesrates von 28. Nov. und auf die Vor- und Nachteile einer landeseigenen Erdölproduktion betont Klöti die Pflicht des Bundesrates, dafür zu sorgen, daß Gefahren internationaler Natur möglichst verhindert oder vermieden werden:

«Fremde Einflüsse auf unsere Erdölproduktion «— müssen—» verhindert werden, indem man die Konzessionen für nicht allzulange Zeit erteilt und dafür sorgt, daß in den konzessionierten Gesellschaften die leitenden Organe und das investierte Kapital überwiegend schweizerisch sind, daß die Förderung des Oels möglichst rationell erfolgt und in erster Linie in den Dienst der nationalen Wirtschaft gestellt wird, daß ferner übermäßige Gewinne der Konzessionäre ausgeschlossen sind, und daß das ganze Geschäftsgebaren kontrolliert werden kann.»

Weiter führte Klöti aus, daß das kantonale Bergrecht «zersplittert, lückenhaft und primitiv» sei; der Bund habe zur Zeit keine bergrechtlichen Kompetenzen, um die Kantone zu einer interkantonal koordinierten Konzessionserteilung anzuhalten. Klöti hält dafür, daß es nur zwei brauchbare Lösungen gebe, nämlich:

«1. Die Uebertragung der Hoheit über Erdöl und Erdgas an den Bund durch einen neuen Artikel der Bundesverfassung.

2. Die Belassung der Hoheit bei den Kantonen, jedoch Schaffung einer Oberaufsicht des Bundes und Uebertragung einiger Befugnisse an den Bund zur Wahrung eidgenössischer Interessen durch einen Verfassungsartikel, analog dem Waserrechtsartikel der Bundesverfassung.»

Klöti gibt der ersteren Lösung den Vorzug, da ein freiwilliges Konkordat aller beteiligten Kantone eine ungenügende Gewähr für die Wahrnehmung eidgenössischer Interessen biete. Die Argumentation des Bundesrates, er verfüge einstweilen über genügend Kompetenzen, gestützt auf Art. 85, Ziff. 6, und Art. 102, Ziff. 9, beruhe auf einer unhaltbaren extensiven Auslegung der beiden Verfassungsartikel. Wohl könnte der Bundesrat in diesem Sinne handeln, wenn ein eigentlicher Notstand vorliege, doch dürfe ein Noterlaß nur vorübergehender Natur sein und müßte baldmöglichst durch verfassungsmäßiges Recht ersetzt werden. Der im Kreisschreiben des Bundesrates geäußerte Wunsch, daß die Kantone in den Konzessionskontrakten die künftige Bundesgesetzgebung vorbehalten sollen sowie die Ablehnung durch den Bundesrat einer Schadenersatzpflicht für den Fall der Aufhebung oder Aenderung einer rechtmäßigen Erdölkonzession schaffen für den Konzessionär eine große Unsicherheit und verunmöglichen ihm eine richtige Kalkulation. Beachtung verdient Klöti's Feststellung:

«Es ist meines Erachtens schon aus Erwägungen außenpolitischer Natur eine Ausnützung der Erdöle und Erdgase in Regie des Bundes nicht empfehlenswert. Der Weg der Konzessionierung dürfte daher allgemein als richtig betrachtet werden.»

Nach diesen Ausführungen Klöti's verspricht Bundesrat *Rubattel* die Beantwortung der drei Interpellationen resp. Postulate in der nächsten Frühjahrsession, indem er gleichzeitig versichert, daß der Bundesrat sich fortwährend und lebhaft mit dem Erdölproblem beschäftige. Darauf ergreift Ständerat *Speiser* (freis.-Aarg.) das Wort. Er findet, es sei eigentlich nicht so wichtig, wer in der Schweiz das Oel habe, sondern, ob überhaupt Oel vorhanden sei. Von den zwei Lösungen, die das Postulat Klöti vorsehe, werde jene der Uebertragung des Bergregals auf den Bund wahrscheinlich keinen großen Anklang finden. Schon jetzt habe der Bund starke Waffen gegenüber der Oelindustrie in der Hand, ohne daß er zu irgend einer Verfassungsänderung greifen müßte, z. B. durch Handhabung der Import- und Exportpolitik und der Zoll- und Preiskontrolle. Diese Tatsache zwingt die Interessenten zu einer Fühlung-

nahme mit dem Bund, bevor große Investitionen gemacht würden. Anschließend erklärt Ständerat *Vaterlaus* (freis.-Zch.):

«Die Hoheit über die Bodenschätze steht eindeutig den Kantonen zu. Die Einflußnahme des Bundes auf Umwegen wird von den Kantonen einhellig abgelehnt. Es darf wohl angenommen werden, daß die Kantone durchaus in der Lage sind, bei der Erteilung von Erdölkonzessionen auch die gesamtschweizerischen Interessen zu berücksichtigen und zu wahren.»

Das Bergregal stelle für die Kantone eine Finanzquelle dar, die von großer Bedeutung sein könne. Das Postulat Klöti betrachte er als zur Zeit noch verfrüht, jedenfalls sollen die Auswirkungen des Kreisschreibens und die Resultate der Bohrungen abgewartet werden, bevor von Seite des Bundes weitere Maßnahmen getroffen werden.

Diese Verhandlungen im Ständerat fanden in der Presse zunächst nur einen geringen Widerhall. Man begnügte sich mit einer nur teilweisen und recht knappen Berichterstattung (vergl. Nat. Z., Nr. 585, 17. 12. 52). Offenbar wollte man die ganze Angelegenheit in suspenso lassen, bis der Zeitpunkt der bundesrätlichen Beantwortung näher gerückt wäre. Nur im Vaterland, Nr. 295, vom 20. 12. 52 erschien unter dem Titel «Erdöl ein Bundesregal?» (J. K.) eine entschiedene Stellungnahme gegen eine Uebertragung des kantonalen Bergrechtes auf den Bund.

Wie aus einem Artikel «Das Erdöl», Aarg. Tagbl., 27. 12. 52 (F.-W.) hervorgeht, hielt Prof. Dr. *Ad. Hartmann* am 17. Dez. in der Aarg. Naturf. Gesellschaft einen Lichtbildervortrag «Ueber das Erdöl mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz». Darin betrachtet Prof. Hartmann die Oelsande der Molasse als Muttergesteine mit nur geringem Gehalt. Dies und die Erfolglosigkeit bisheriger Bohrungen führen ihn zu einer pessimistischen Beurteilung der Erdölmöglichkeiten der Schweiz. In einem kurzen Gegenreferat vertritt Dr. *J. Kopp* (der sich bereits in einem früheren Vortrag «Weltmacht Oel», gehalten vor der Kaufmännischen Gesellschaft in Aarau, mit Prof. Hartmann's Ansichten auseinandergesetzt hatte, vgl. «Kein Erdölfieber im Aargau», Aarg. Tagbl., 5. 12. 52) eine gegenteilige, optimistische Anschauung.

Da die Kontroverse Hartmann/Kopp in eine Zeit fiel, wo die Bohrung Altishofen sich ihrem Ende nahte, wurde sie in Die Tat, Nr. 352, 27. 12. 52 (-ae-) kommentiert unter dem Titel «Die Wissenschaftler streiten sich und die Erde schweigt». Eine kurze ironische Anspielung auf diesen letzteren Artikel machen die Glarner Nachr., Nr. 304 vom 30. 12. 52 (t.). Eine gegensätzliche Ansicht zu Prof. Hartmann's Pessimismus vertritt ein weiterer Oelgeologe in «Erdöl im Aargau?», Aarg. Tagbl., 9. 1. 53 (R. M.).

Auf Dr. J. Kopp's Vortrag im Linth-Limmat-Verband⁵⁾ bezugnehmend fragten die Basler Nachr. vom 8. 12. 52 (Ag.): «Gibt es wirklich in der Schweiz Erdöl?». Eine weitere Besprechung desselben Vortrages fand sich unter dem Titel «Erdöl- und Erdgaserschließung am Alpenrand» in der Solothurner Zeitung vom 9. 12. 52 (ag.).

⁵⁾ Bull. V. S. P., Vol. 19, Nr. 57, Dez. 1952, S. 20.

In einer Reportage über die Bohrung Altishofen: «Ein zweischneidiges Schwert: Bohrtürme in der Schweiz», Zürcher Woche, 19. 12. 52, setzt ein mit W. B. zeichnender Berichterstatter große Hoffnungen auf eine Methan-gas-Produktion in der Linthebene, bezweifelt aber die Rentabilität allfälliger einheimischer Oelvorkommen, weil der Bau einer ortseigenen Raffinerie mit allzu großen Kosten verbunden wäre, und deswegen das Erdöl im Ausland verfeinert werden müßte. Partnerschaft mit dem Ausland ist ihm aber ein Schreckgespenst, da er dahinter «internationale Spekulation» wittert.

Doch wie die gegen Jahresende sich häufenden Berichte über Altishofen deutlich zeigten, war es noch recht verfrüht, sich über die «Gefahr» einheimischen Erdöls Sorgen zu machen:

«Auf 1800 m Tiefe noch kein Oel bei Altishofen», Basler Nachr., Nr. 551, 29. 12. 52 (Ag.);

«Der Abschluß der Bohrung von Altishofen», Nat. Z., Nr. 601, 29. 12. 52 (J. K.);

«Die Erdöl-Tiefbohrung bei Altishofen», Nat. Z., Nr. 600, 29. 12. 52 (ag.);

«Die Erdölbohrung in Altishofen ist noch nicht abgeschlossen!», Nat. Z., Nr. 603, 30. 12. 52;

«Das Experiment von Altishofen», Ringier's Blatt f. Alle, 17. 1. 53 (J. K.);

«Ergebnis der Erdölbohrungen bei Altishofen», Nat. Z., Nr. 42, 27. 1. 53 (PB.);

«Erdölforschungen und Erdölbohrungen in der Schweiz», Nat. Z., Nr. 70, 12. 2. 53 (J. K.) mit einem geschichtlichen Ueberblick von de Saussure bis Altishofen.

Im Januarheft der Monatsschrift für Wasser- und Energiewirtschaft bespricht *H. Meyer* «Aktuelle schweizerische Erdgas- und Erdölprobleme». Auch er gelangt zu einer günstigen Beurteilung der schweizerischen Oelmöglichkeiten. Dieser Aufsatz kam auch zum Abdruck in der Neuen Glarner Z. vom 3. 2. 53 u. d. T. «Ertragreiche Erdölvorkommen in der Schweiz» und in der Schweiz. Handelsztg. vom 5. 2. 53 u. d. T. «Erdölforschungen nur auf breitester Basis».

Inzwischen war man der Frühjahrssession unserer Räte schon recht nahe gerückt. Es war höchste Zeit geworden, Stellungen zu beziehen und den «ahnungsvollen Bürger» aufzuklären.

Für den Fall: «Wenn man bei uns Erdöl fände . . .» erteilte zunächst *Der schweizerische Beobachter* in Nr. 2 vom 31. 1. 53 einige Ratschläge. Er stellt fest, daß Bern bei den kantonalen Regierungspräsidenten erreichte:

«daß keine weiteren Schürfrechte mehr erteilt werden, bis die alten Bergregalien abgeändert sind und ein Konzessionsmodus gefunden ist, der den Landesinteressen nicht zuwiderläuft. — Konzessionen für Bohrungen und das Ausbeuten von Oelvorkommen sollten weder an Laien noch Kleinunternehmer vergeben werden, —»

weil ein Unternehmer für die systematische Durchführung derartiger Arbeiten einen umfangreichen, kostspieligen technischen Apparat benötige, für den man auf das Ausland angewiesen sei, und er außerdem über gewaltige Kapitalien à fond perdu verfügen müsse. Ferner:

«Was dem Beobachter — am Herzen liegt, ist, — daß man in Bern weder den nötigen Weitblick noch die oberste Kontrolle verliert.» — «Unsere Bundesväter — müssen trotz aller Rücksicht gegenüber der sogenannten Berghoheit der Kantone für die Sicherheit, die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz sorgen. Das können sie aber nur, wenn der Ertrag aus dem Oel zur Hauptsache dem Lande zugute kommt, und sich weder ausländische Gesellschaften noch unkontrollierbare einheimische Unternehmer über Gebühr daran bereichern.»

Mit der Frage, wer die Erschließung allfälliger Erdölvorkommen übernehmen sollte, befaßt sich auch Prof. *R. F. Rutsch* in «Erdöl in der Schweiz?», *technica*, nr. 4, 13. 2. 53, worin einige wichtige Aspekte der Erdölfrage skizziert werden. Rutsch sagt:

«Vom rein technischen Standpunkt gesehen, kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß die großen ausländischen Erdölgesellschaften am ersten Gewähr für eine systematische Abklärung der schweizerischen Erdölfrage bieten würden. Für eine solche Gesellschaft spielt im Rahmen ihrer Gesamtrisiken ein Gebiet wie das schweizerische Mittelland eine ganz untergeordnete Rolle. Sie verfügt aber auch über die für jeden speziellen Fall am besten geeigneten Fachleute und technischen Hilfsmittel und kann sie am richtigen Orte einsetzen.»

Auch *H. H. Suter* in «Erdölausbeutung in der Schweiz?», *Die Tat*, Nr. 64, 6. 3. 53 (H. H. S.), achtet die technische und finanzielle Mitwirkung ausländischer Gesellschaften als unbedingt notwendig. Nach seiner Meinung eignen sich Gesellschaften mittlerer Größe am besten für eine Beteiligung an der Erdöl-exploration in der Schweiz. Dagegen befürchtet er, daß die ganz großen internationalen Oelgesellschaften:

«ein Land oder große Teile davon als Zukunftsreserve behandeln und es nur langsam entwickeln.»⁶⁾

Andererseits seien allzu kleine Gesellschaften in der Regel nicht im Besitze der notwendigen technischen und finanziellen Mittel. Für die Durchführung von Aufschlußarbeiten müsse:

«einer ernsthaften, fachkundigen Gesellschaft Zeit gelassen werden, so daß die bestehenden Schürfrechte in den Kantonen des Molasselandes eine Verlängerung erfahren müssen.»

Dieser Gedankengang fand lebhaften Anklang bei *J. Kopp*, der in «Das Wettrennen um unser Oel», *Luz. N. N.*, Nr. 60, 12. 3. 53, auf die Weisungen von *H. H. Suter* (Gesellschaften von mittlerer Größe den Vorzug zu geben) wohlwollend aufmerksam macht, dafür aber die diesbezüglichen Ratschläge des Beobachters⁷⁾ bekämpft. Des weiteren bedauert *Kopp*, daß:

«durch die Vorschläge des Bundesrates an die Kantone, bestehende schweizerische Oelschürfrechte nicht zu verländern, — rationell eingeteilte Konzessionsgebiete zerrissen worden»

sind⁸⁾. Von Seite schweizerischer Industrieunternehmungen seien einige Millionen Franken für die Erdölerschließung bereitgestellt. Voraussetzung für die Aufnahme von Aufschlußarbeiten sei aber die Erweiterung und Neuschaffung von rationellen

⁶⁾ Solche Absichten könnten durch entsprechende Bestimmungen, die im revisionsbedürftigen Bergrecht oder in den Konzessionsverträgen aufgenommen werden, leicht verhindert werden. Der Autor.

⁷⁾ Gewisse Aeußerungen in diesem Artikel beruhen, wie sich später herausstellte, auf einer irrtümlichen Interpretation gewisser Stellen des Beobachter Artikels. Mitteilung von *J. K.* an den Autor.

⁸⁾ Zum Verständnis sei hier bemerkt, daß der Kt. Aargau eine Verlängerung des Dr. *Kopp* gehörenden Schürfrechtes über *St. Urban*, das im Juni 1952 verfiel, nicht bewilligte. Der Autor.

Konzessionsgebieten. Die Lösung der Konzessionsfragen dürfe von den Kantonen nicht weiter hinausgeschoben werden, um eine Intervention des Bundes zu verhüten. Andererseits stellt Kopp in seinem Artikel «Die deutschen Erdölgesellschaften und die Erdölexploration in der Schweiz», Schwarz auf Weiß, Nr. 2, 25. 3. 53 (J. K.) fest, daß auch diese Gesellschaften darauf bestrebt sind, sich möglichst große Konzessionsgebiete zu sichern.

Den Kampf gegen die Einschaltung des Bundes in die Erdölverhandlungen der Kantone führt Kopp mit unermüdlicher Kontinuität weiter in: «Gedanken zur Erdöl-Politik in der Schweiz», Basler Volksbl., Nr. 7, 9. 1. 53 (J. K.); «Erdölsuche mit Hindernissen», Nat. Z., Nr. 303, 6. 7. 53 (J. K.); «Gehemmte Erdölsuche in der Schweiz», Vaterland, 9. 7. 53 (J. K.).

Anfangs März trat Ständerat *Klöti* selber auf die Rampen mit der Warnung: «Das Erdöl darf für uns nicht zu einer Gefahr werden», Volksrecht, Nr. 52, 3. 3. 53. Dabei folgt er im großen und ganzen seinen Ausführungen anlässlich der Begründung seines Postulates vor dem Ständerat. Eine genaue Wiederholung dieses Aufsatzes finden wir in «Einheimisches Erdöl — eine Gefahr für unser Land», Schweizer Journal, März 1953, Seite 38—45. Dieser Titel vereinigt drei Aufsätze: «Erdöl und Erdgaserschließung in der Schweiz» von *J. Kopp*, mit dem schon aus Nr. 70 der Nat. Z. vom 12. 2. 53 bekannten geschichtlichen Ueberblick, gefolgt von Ständerat *Klötis* «Das Erdöl darf für uns nicht zu einer Gefahr werden», worauf Regierungsrat *Streuli*, Zürich, antwortet mit «...aber auch das kantonale Bergregal bringt uns mit dem Erdöl nicht in Gefahr». *Streuli* sieht in einer allfälligen Entdeckung von Oelvorkommen in der Schweiz nicht eine Gefahr, sondern vielmehr eine wertvolle Bereicherung unseres Energiehaushaltes. Er anerkannte die Notwendigkeit, daß für eine rationelle, gesamtwirtschaftliche Ausbeutung erst die nötigen Grundlagen geschaffen werden müssen. Dazu aber seien die Kantone sehr wohl imstande. Auch bestehe bei den Kantonen ein lebhaftes finanzielles Interesse an der ungeschmälernten Verfügung über die Regalien. Als wichtige rechtliche Vorkehrungen schlägt *Streuli* vor:

«Die Bestimmungen der Ausbeutungskonzession müssen schon in der Schürfkonzession festgelegt werden» — und — «Lücken in den kantonalen Bergbaugesetzen können auch künftig durch Konzessionsbestimmungen ausgefüllt werden, die der Entwicklung der Technik und den besonderen Verhältnissen bei der Schürfung und Ausbeutung von Erdöl angepaßt sind».

Was die Zusammenarbeit der Kantone anbelangt, deutet *Streuli* auf die gemeinsamen Beratungen der NOK-Kantone (Aargau, Zürich, Zug, St. Gallen, Thurgau) zwecks Erteilung einer vereinten Konzession an eine Gemeinschaft schweizerischer Interessenten mit kantonaler und minderheitlich ausländischer Beteiligung.

Am 12. März kamen im Nationalrat das Postulat *Kunz* und die Interpellation *Bösch* zur Behandlung. In der Begründung³⁾ seines Postulates berührt Nationalrat *Kunz* (freis.-Thun) die zahlreichen anhängigen Konzessionsgesuche, die sich teilweise über mehrere Kantone erstrecken, und die mangelhaften Berggesetze der Kantone:

«Sieben unserer Kantone kennen überhaupt keine bergrechtlichen Bestimmungen, fünf weitere begnügen sich mit einigen knappen Hinweisen in ihrem Einführungsgesetz zum ZGB, und wo man über etwas Besseres verfügt, so bleibt jedenfalls das wichtige Problem der Gewinnung von Erdöl unberührt.»

Die allfällige Ausdehnung eines Oelvorkommens von einem Kantonsgebiet ins andere könne die rechtlichen Verhältnisse komplizieren. Darum sei eine interkantonale Verständigung versucht worden. Angesichts der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen und in Anbetracht der mangelhaften Kompetenzen des Bundes scheinere nur eine eidgenössische Gesetzgebung den gesamtschweizerischen Interessen gerecht werden zu können. Kunz, im Gegensatz zu Klöti:

«möchte die Ausbeutung von Erdöl beim Bergregal der Kantone belassen, dagegen dem Bund ein Obergaufsichtsrecht einräumen»,

und zwar in Analogie zum Wasserrechtsartikel der EV (Art. 24 bis).

Anschließend gibt Nationalrat Bösch (unabh.-SG) einige Erklärungen zu den verschiedenen Fragen seiner Interpellation vom 3. 12. 52³). Er erwähnt u. a. die Kontrolle Hartmann/Kopp und die im Linth-Limmat-Verband von Regierungsrat Meyers angeführten Bemerkungen De Golyer's⁵). Betr. des Bergregals der Kantone fragt sich Bösch, ob eine derartige Regalität überhaupt bestehe. Eugen Huber habe in den Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB gesagt, die Schweiz sei kein bergbauendes Land und habe darum keine Veranlassung, ein eigenes Bergrecht zu schaffen, trotzdem sei es aber wünschbar, wenigstens die Hauptgrundsätze des Bergrechts in der Kodifikation des Privatrechts einheitlich festzulegen. Der Begriff Bergwerk sei dann, so führt Bösch weiter aus, in Art. 655 des ZGB aufgenommen worden und unterstehe den sachenrechtlichen Bestimmungen des ZGB. Es sei darum denkbar, daß man bereits in die Privatrechtsordnung gewisse Sicherungen gegen die Vorstöße der Kantone einbauen könnte, z. B. einen Wirtschaftsplan über die Nutzung, ähnlich wie bei der Waldwirtschaft.

In der Beantwortung der beiden Eingaben rekapituliert Bundesrat Rubattel die wichtigsten der aufgeworfenen Fragen und berichtet über die erfolglosen Bohrversuche der vergangenen Jahrzehnte, die interkantonalen Verhandlungen und das Kreisschreiben des Bundesrates, meist Punkte, worüber unsere Leser bereits im Bull. V. S. P., Vol. 19, Nr. 57, S. 13—20 in extenso orientiert wurden. Zusätzlich vernehmen wir dabei, daß die Shell schon im Jahre 1947 die Absicht zeigte, in der Schweiz Erdölexplorationen auszuführen, jedoch erst am 2. Mai 1951 gleichlautende Konzessionsgesuche an mehrere Kantone gerichtet habe, um das ganze Molassegebiet zwischen Genf und dem Thurgau auf seine Erdölmöglichkeiten zu untersuchen. Darauf hätten auch andere, schweizerische und ausländische Gruppen Konzessionsgesuche eingereicht. Bundesrat Rubattel ist nicht in der Lage, alle Einzelfragen Bösch's zu beantworten. Betr. der Namen der Konzessionäre und Gesuchsteller verweist er ihn an die Kantone, die allein zuständig seien. Dann beleuchtet der Sprecher des Bundesrates die gemeinwirtschaftliche und versorgungspolitische Tragweite allfälliger größerer Erdölfunde. Aus wehrpolitischen Gründen müßten dann Anordnungen getroffen werden, damit das Oel in der Schweiz raffiniert würde. Es dürfe dabei nicht vergessen werden, daß eine totale Selbstversorgung mit landeseigenen Erdöl und Erdölprodukten unsere Handelsbeziehungen zu zahlreichen Ländern tiefgehend verändern würde. Im Gegensatz zu gewissen Behauptungen habe der Bundesrat keineswegs die Absicht, die Arbeiten zur Aufschließung und Ausbeutung des Erdöls zu behindern. Das einzige Motiv für das Kreisschreiben sei die Wahrung der Unabhängigkeit des Landes gewesen. Die Berghoheit der Kantone habe man damit nicht in Zweifel ziehen wollen. Bei der Erteilung einer Konzession an eine ausländische Gesellschaft, an der kein fremder Staat teilhabe, behalte sich der Bundesrat das Recht zur Intervention vor, für den Fall, daß eine Gefahr für die äußere Sicherheit des Landes zu befürchten wäre. Der Bundesrat würde vorziehen, wenn allfällige Erdöllagerstätten durch schweizerische Interessengemeinschaften er-

schlossen und ausgebeutet würden. Bei einer vernünftigen Zusammenarbeit von Kantonen und Bund sollten die bestehenden Kompetenzen des Bundes genügen; sollten jedoch bedeutende Erdölvorkommen gefunden werden, so müßte zweifelsohne ein neuer Verfassungsartikel und auf dessen Basis entsprechende eidgenössische Bestimmungen erlassen werden. Diese Frage werde von Spezialisten gründlich geprüft. Falls das Postulat Kunz vom Rate angenommen werde, solle mit vorbereitenden Arbeiten begonnen werden, um bei einer allfälligen Entdeckung wichtiger Erdöllagerstätten in relativ kurzer Zeit einen neuen Verfassungsartikel vorschlagen zu können.

Das Postulat Kunz wurde aus der Mitte des Rates nicht bekämpft und vom Bundesrat entgegengenommen. Bösch erklärte sich als Interpellant befriedigt.³

Über diese Verhandlungen im Nationalrat fand sich ein längerer Bericht, betitelt «*Erdoel — vor dem Nationalrat*» in Nr. 568 der N. Z. Z. vom 12. 3. 53, sowie kürzere Notizen in der welschen Presse: «*A propos de concessions pétrolières*», *La Suisse*, no. 72, 13. 3. 53; «*Les principes de la politique pétrolière du Conseil Fédéral*», *Gaz. de Lausanne*, 13. 3. 53; «*Si l'on trouvait du pétrole en Suisse ne faudrait-il pas le mettre sous la souveraineté fédérale?*» *Revue Automobile*, no. 13, 14. 3. 53.

Unter dem Eindruck der Aussprache im Nationalrat und knapp vor den Verhandlungen über das Postulat Klöti im Ständerat liess sich auch die Schweizerische Handelszeitung, Nr. 12 vom 19. 3. 53, vernehmen mit dem Artikel «*Akute Erdoelfrage?*». Prinzipiell wäre der Schreiber dieses Artikels mit einer dem Wasserrecht analogen Ordnung für die Aufschließung und Ausbeutung von Erdoelvorkommen einverstanden, aber:

«Wenn der sozialdemokratische Ständerat Dr. Klöti sich auf den Boden stellt, daß die Ausnutzung der Erdöle vom Bergregal der Kantone getrennt und als Regal des Bundes erklärt werden sollte, so liegt das in der Linie der sozialdemokratischen Verstaatlichungspolitik, der wir in der Schweiz mit dem Erlaß von Bundesvorschriften über die Erdölgewinnung keine Schrittmacherdienste leisten wollen. Es würde lediglich darum gehen, aus den oben dargelegten Gründen eine staatliche Oberaufsicht zu errichten, die aber auch nur dann notwendig wird, wenn Erdölvorkommnisse von praktischer Bedeutung in Erscheinung treten. Andernfalls möge das kantonale Bergrecht weiterhin sein bescheidenes Dasein fristen.»

Am 26. März kam im Ständerat das *Postulat Klöti* schließlich zur Sprache. Die Antwort, die Bundesrat *Rubattel* erteilte, ist im großen und ganzen eine Wiederholung seiner Darlegungen im Nationalrat. In diesem Sinne nimmt er das Postulat entgegen. Als erster Redner ergreift *Piller* (kk.-FR) das Wort, um gegen das bundesrätliche Kreisschreiben große Bedenken zu äußern. Er anerkennt die Interessen des Bundes hinsichtlich der Unabhängigkeit und äußeren Sicherheit des Landes, glaubt aber:

«L'intervention concrète des organes fédéraux a eu jusqu'ici comme effet principal et seul perceptible d'arrêter, de paralyser la prospection, de créer une situation incertaine dont nous estimons qu'elle n'est pas dans l'intérêt bien compris du pays.»

Eine Förderung der Erdölforschungen liege aber im allgemeinen Interesse. Die Versicherung wäre wünschbar, daß dazu sowohl technisch, wie finanziell qualifizierte Gruppen zugezogen würden. Bis jetzt hätten weder Bund noch Kantone die Mittel für die nötigen Explorationsarbeiten aufbringen wollen. Es sei darum ganz normal, daß ausländische Gesellschaften sich für dieses Unternehmen interessieren und um Konzessionen nachsuchen. Von ausländischen Gesellschaften sollte man verlangen,

daß sie sich in der Schweiz als schweizerische Gesellschaften konstituieren. So unterlägen sie den Befugnissen des Obligationenrechts und des Gesetzes vom 1. April 1938 und damit einer genügenden Kontrolle. Die KIAA habe seinerzeit einen Entwurf für den Normalkonzessionsvertrag⁹ ausarbeiten lassen, wonach in einer Oelgesellschaft schweizerisches Kapital von mindestens 31% während der Explorationsphase und von mindestens 51% während der Explorationsdauer beteiligt sein müsse. Piller bezweifelt, daß ein Kreisschreiben des Bundesrates Rechtsgrundlage sein könne, und fragt sich, wie der Bund das schweizerische Kapital wohl zwingen wolle, sich am enormen Risiko einer Erdölsuche zu beteiligen, wenn es dazu nicht freiwillig bereit sei. Außerdem verlange das Projekt der KIAA die Überwachung der Arbeiten durch eine technische Kommission, bestehend aus einem Vertreter des Bundes und zwei Vertretern der Kantone, welche letztere von der Geotechnischen Kommission und der Studiengesellschaft für die Nutzbarmachung schweizerischer Erzlagerstätten vorgeschlagen werden müßten. Auch hier bezweifelt Piller die Nützlichkeit einer Kontrollkommission von Geologen, wenn es sich um Fragen der Gewährleistung der äußeren Sicherheit handle.

Von Moos (kk.-OW) wendet sich darauf gegen den 3. Absatz des Postulates (Bundesregal). Der Wortlaut des Postulats erinnere ihn an ein Programm «Die Neue Schweiz» vom Dezember 1942, worin verlangt wurde, daß die Bodenschätze und Wasserkräfte in Gemeineigentum (des Zentralstaates) überzuführen seien. Er beantragt darum Ablehnung.

Klöti (soz.-Zch.) ist enttäuscht, daß der Bundesrat vorläufig zuwarten will bis feststeht, ob die Richtlinien des Kreisschreibens von den Kantonen befolgt werden. Aus den Ausführungen von Regierungsrat Streuli, einem Vorkämpfer der ölinteressierten Kantone, sei der Mangel an Bereitwilligkeit klar ersichtlich. Die Konzessionsverhandlungen seien von den Kantonen mit einem Schleier des Geheimnisses umgeben worden. Diese Geheimnistuerei mahne zur Vorsicht. Heute könne der Bund nur bei Notstand eingreifen, er solle sich darum bei Zeiten vorsehen. Sein Postulat verfolge keine Tendenzen im Sinne der «Neuen Schweiz». Er sei für keine Regie. Der Bund dürfe aber nicht mit Beschlüssen zuwarten, bis abbauwürdige Erdölvorkommen entdeckt seien; denn schon bei einer Schürfbewilligung müßten den Gesellschaften Zusicherungen hinsichtlich der Ausbeutung gemacht werden.

Barrelet (freis.-NE) ist für Ueberweisung des Postulates, aber mit Vorbehalt gegen das Bundesregal. *Speiser* (freis.-AG.) wäre für das Postulat, wenn der Passus über das Bundesregal daraus entfernt würde. Bundesrat *Rubattel* versichert erneut, daß der Bundesrat die kantonale Berghoheit nicht antasten wolle. An Piller sich wendend, weist er darauf hin, daß nach Ansicht des Bundesrates das Obligationenrecht und das Gesetz vom 1. April 1938 nur genügend Handhabe biete für Unternehmen, wie z. B. eine Textil- oder Maschinenfabrik, nicht aber für eine Oelgesellschaft. Schließlich ersucht er Klöti, das Wort «beförderlich» im Absatz 3 des Postulats fallen zu lassen. Klöti jedoch beharrt darauf, daß der verlangte Bericht beförderlich erstattet werde, streicht aber darin den Hinweis auf ein Bundesregal. Nach der neuen Fassung lautet der Absatz 3 nun folgendermaßen:

«Der Bundesrat wird daher eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten beförderlich zu berichten, auf welche Weise die Landesinteressen gesichert werden können.»

⁹) Bull. V. S. P., Vol. 19, Nr. 57, Dez. 1952, S. 15–16.

So bereinigt wird das Postulat überwiesen, nachdem Von Moos den Ablehnungsantrag zurückzog.

Eine kurze Zusammenfassung dieser Verhandlungen erschien unter dem Titel «Postulate vor dem Ständerat» in Nat. Z., Nr. 142, 27. 3. 53.

Gerüchten über eine neue Erdölbohrung bei Altishofen wird entgegengetreten in «Neue Erdölbohrung bei Nebikon?», Vaterland, Nr. 270, 20. 11. 53 (J. K.) und in «Neue Erdölforschungen im Kanton Luzern», Luz. N. Nachr., Nr. 271, 21. 11. 53 (J. K.). Es wird berichtet, daß im Auftrag des Unternehmers der Bohrung Altishofen demnächst von einer deutschen Gesellschaft seismologische Untersuchungen in der Umgebung der Bohrung ausgeführt werden, um die Tektonik des prätertiären Untergrundes zu erforschen. Von den Ergebnissen dieser Untersuchungen dürfte es abhängen, ob eine Vertiefung der Bohrung von Altishofen in Frage kommt. Es sind also nur die Schußlöcher für die seismischen Messungen, die gegenwärtig bei Altishofen gebohrt werden (Vgl. S. 17 dieses Bulletins).

Das Vorkommen von Erdgas und dessen Ausbeutungsmöglichkeiten

wurde auch während des vergangenen Jahres wieder ausgiebig behandelt.

Zunächst führte der schon in unserem früheren Bericht (Bull. V. S. P., Vol. 19, Nr. 57, Dez. 1952, S. 19) erwähnte Aufsatz «Naturgaserzeugung in der Schweiz», Techn. Rundschau, Nr. 47, 21. 11. 52 (J. K.) zu einer scharfen Replik von *W. Staub* in Techn. Rundschau, Nr. 59, 5. 12. 52, die von *J. Kopp* mit «Hat die Schweiz keine Erdölmuttergesteine?», Techn. Rundschau, Nr. 52, 26. 12. 52 begegnet wurde.

Später folgt eine ganze Reihe weiterer Artikel, meist aus der Feder von *Kopp*: «Erdgas im Tessin», N. Z. Z., Nr. 256, 3. 2. 53 (J. K.);

«Methan-Exploration im Kanton Tessin», Techn. Rundschau, Nr. 7, 13. 2. 53 (J. K.);

«Kohlen aus der Molasse und Erdgas», Monatsbull. Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Nr. 3, März 1953 (J. Zingg): Für eine endgültige, koordinierte Abklärung der Erdgas- und Erdölfrage befürwortet Zingg die Gründung einer gemeinschaftlichen Gesellschaft, an der sich Bund, Konkordatskantone und Privatkapital beteiligen könnten, etwa analog der italienischen AGIP.

«Methangas-Erschließung am Alpenrand», Monatsbull. Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Nr. 6, Juni 1953 (J. K.), worin *Kopp* gegen die Gründung von halbstaatlichen Erdgasunternehmungen rät.

«Methangas im Kanton Tessin», Nat. Z., Nr. 268, 16. 6. 53 (J. K.);

«Die Erdöl- und Gasaussichten des Südtessins im Lichte neuester Forschung», Chem. Rundschau, Nr. 19, 1. 10. 53 (J. K.).

Beachtenswert darin ist der Bericht von der Erteilung einer Schürfkonzession durch den Kanton Tessin an ein schweizerisches Konsortium, wodurch das Interesse ausländischer Erdölgesellschaften für Explorationen im Sottoceneri geweckt worden sei. Näher auf den Inhalt dieser Zeitungsartikel einzutreten erübrigt sich, da *J. Kopp* die Kohlenwasserstoff-Vorkommen des Sottoceneri im vorliegenden Bulletin (S. 13) kurz bespricht.

Wie wir sehen, hat seit der Frühjahrssession unserer Räte die Erdölfrage der Schweiz sehr wenig Druckerschwärze beansprucht. Dem «Oelfieber» ist eine große Stille gefolgt. Hoffen wir, daß diese Ruhe nicht bedeutet, daß der Patient unterdessen gestorben ist.

Nur aus dem Kanton Bern vernehmen wir noch, daß man sich dort mit der Revision des bernischen Bergwerk-Gesetzes zu beschäftigen begonnen hat. Zu diesem Zweck wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern eine Kommission eingesetzt bestehend aus den Herren Prof. Dr. G. Roos, Dr. h. c. H. Fehlmann und Prof. Dr. R. F. Rutsch.

Abgeschlossen per 30. Nov. 1953